

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winnigen

Öffentliche Sitzung: 03.06.2020

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 22:25 Uhr

Sitzungsort: August-Horch-Halle, Uhlenweg 2,
56333 Winnigen

Anwesenheitsliste:

Vorsitzender

Weyh, Rüdiger

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)

Kröber, Wolfgang, Dr. (Erster Beigeordneter)

Hutt, Rosi (Dritte Beigeordnete)

Mitglieder (stimmberechtigt)

Alt, Stefan

Brost, Michael

Saas, Ida

Scherf, Julia

Reick, Walter

Kröber, Achim

Weyh, Peter

Kornes, Mathias

Engelmann, Bernd

Krause, Sabine

Schu-Knapp, Hans-Joachim

Seyda, Sonja

Huster, Bernd

Schriftführer

Puth, Karl-Heinz

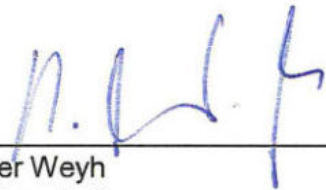
Nicht anwesend:

Mitglieder (stimmberechtigt)


Müller, Michael
Richter, Michael
Krumbhorn, Mario

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)

Blum, Sabrina (Zweite Beigeordnete)



Rüdiger Weyh
(Vorsitzender)



Karl-Heinz Puth
(Schriftführer)

Tagesordnung:

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 2 Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winnigen; 1. Änderung des Bebauungsplans
"Altenheim - Am Krambachweg"; Abwägungsbeschlüsse
Win/2020/019
 - 3 Außengebietsentwässerung im Wirtschaftsweg Winnigen Ost 2
Win/2020/026
 - 4 Straßenausbau "Im Mäuerchen" Winnigen Ost 2
 - 5 Bildung und Übertragung eines Geschäftsbereiches auf Beigeordnete;
Zustimmung des Ortsgemeinderates gemäß § 50 Absatz 4 Gemeindeordnung
Win/2020/017
 - 6 Sondernutzungsgebühren; Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf
die Erhebung der jährlichen Sondernutzungsgebühren für Gastronomie- und
sonstige Betriebe für das Haushaltsjahr 2020 aufgrund der Corona-Krise
Win/2020/020
 - 7 Antrag auf Nutzung des "Moselhauses"
Win/2020/021
 - 8 Tourismusbeitrag;
Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf die Erhebung des
Tourismusbeitrages für das Haushaltsjahr 2020 aufgrund der Corona-Krise
Win/2020/018
 - 9 Erlass der Personalkostenbeteiligung für die Stelle des Verkehrsamtsleiters im Jahr
2020
Win/2020/022
 - 10 Antrag der CDU-Fraktion; Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
Museum
-

- Win/2020/023**
- 11 Antrag der CDU-Fraktion; Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung einer Stele im Brückstücksweg
- Win/2020/024**
- 12 Antrag der FDP-Fraktion; Beratung und Beschlussfassung zur Bildung einer Arbeitsgruppe zum Ausbau des Moselufers
- Win/2020/025**
- 13 Einwohnerfragestunde
- 14 Verschiedenes

Zur Sicherstellung der Einhaltung aller Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung findet die Sitzung in der großen August-Hoch-Halle statt. Der Zutritt wird unter Beachtung der Hygiene- und Infektionsvorschriften gewährt und erfolgt mit Mund-Nasen-Schutzbedeckung. In der August-Horch-Halle kann ein ausreichender Abstand aller Teilnehmer gewährleistet werden. Die Namen und weiteren erforderlichen Daten der anwesenden Zuhörer werden erfasst.

Der Vorsitzende begrüßt die Ratsmitglieder und Beigeordneten, weitere Anwesende sowie Frau Weber und Herrn Faßbender. Frau Weber wird zu TOP 2. Erläuterungen und Informationen geben und Herr Faßbender wird zu TOP 3. Erläuterungen und Informationen geben. Die Sitzungsteilnahme der Vertreter des Ing. Büros Faßbender Weber Ingenieure wird ohne Einwand angenommen.

Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist. Einwendungen zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

1. Mitteilungen der Verwaltung

Am Rathaus wurde der Fahnenstangenhalter repariert. Die Kosten belaufen sich auf 2.300 €.

Der Arbeitskreis „Tourismuskonzept“ hat in den letzten 3 Wochen dreimal getagt. Die Vorbereitungen für das Wanderkonzept „Winner Weinpfade“ laufen und kommen sicherlich auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung.

Die Umbauarbeiten auf dem Friedhof haben am 26.05.2020 begonnen.

Im Oberen Hammweg erfolgten Baggerarbeiten, die die der Wasserführung bei stärkeren Regenereignissen verbessern.

Es wurden 515 Sinkeimer in der Ortslage und im Gewerbegebiet von der Fa. Hulak geleert. 9 Stück waren zugeparkt und konnten nicht entleert werden. 11 Stück sind defekt und werden durch neue Eimer im Gesamtwert von 570 € ersetzt.

Wegen der Corona-Situation sind im Außenbereich der Gaststätten die Bewirtungsflächenflächen erweitert worden, damit die vorgeschriebenen Mindestabstände für Gäste besser gehandhabt werden können.

Um den Philosophenweg hat die Fa. Steffen Arbeiten im Uferbereich durchgeführt.

Das Schiffsunternehmen Gilles hat Winnigen in sein Programm aufgenommen und fährt unseren Ort samstags/sonntags jeweils zweimal von Koblenz aus an.

Der Eichenprozessionsspinner ist in Winnigen wieder aktiv. Herr Zillhardt wird ein Angebot zur Bekämpfung unterbreiten.

Aus dem Anhörungsverfahren der Träger öffentlicher Belange für das Bebauungsplangebiet Weilsborntal sind die Rückmeldungen eingegangen und werden vom Planungsbüro Stadt-Land-plus gesichtet. Problemlos sind die Weganbindungen an die L125.

Problematisch sind:

- die Gartenhäuser haben eher den Charakter von Wochenendhäusern
- die vorhandenen Schornsteine
- 20 m neben der L125 darf keine Bebauung sein. Hier muss eine Bauverbotszone ausgewiesen werden
- die SGD-Nord verlangt neben dem Gewässer einen 5 bis 10 Meter breiten unbebauten Gewässerentwicklungskorridor.
- es soll eine naturnaher Rückbau des Gewässerlaufes erfolgen
- Maßnahmen zur Starkregenvorsorge sind zu treffen

Bei der ersten Durchsicht kann man feststellen, dass es kein Selbstläufer werden wird.

2. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winnigen:

1. Änderung des Bebauungsplans "Altenheim - Am Krambachweg"; Abwägungsbeschlüsse

Win/2020/019

Beschluss:

Zunächst beschließt der Ortsgemeinderat die Vorgehensweise, dass Frau Weber vom Ing. Büro Faßbender Weber Ingenieure PartGmbH die Beschlussvorschläge dem Ortsgemeinderat vorstellt. Stellungnahmen, die einer Beschlussfassung entbehren, werden nicht vorgetragen.

Der Ortsgemeinderat Winnigen beschließt die Abwägungsvorschläge der 1. Änderung des Bebauungsplans „ Altenheim – Am Krambachweg“: siehe nachfolgende Abstimmungsergebnisse

Abstimmungsergebnis:

Beschluss zur Vorgehensweise: Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Siehe nachfolgende Beschlussvorschläge mit Beschlussfassung.

**Beschlussvorschläge zu den im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum
Bebauungsplan „Altenheim – Am Krambachweg“
in der Ortsgemeinde Winnigen**

1	Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden, die vorgetragen haben, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen oder sich nicht geäußert haben (ohne Datum).....	2
2	Vorbemerkung	3
3	Schreiben mit technischem Inhalt.....	3
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 19.11.2019.....	7
5	Landesamt für Geologie und Bergbau vom 11.12.2017	8
6	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Bauleitplanung vom 02.12.2019	11
7	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz vom 04.12.2019	12
8	Regional-Flugplatz-Koblenz-Winnigen GmbH, Winnigen vom 20.11.2019	13
9	Anregung vom angrenzenden Weingut vom 02.12.2019	16
10	Beschluss zur erneuten Offenlage	18

1 Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden, die vorgetragen haben, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen oder sich nicht geäußert haben (ohne Datum)

- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Straßenverkehr vom 05.11.2019
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Naturschutz vom 12.11.2019
- Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel vom 04.12.2019

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz
- DLR Westerwald-Osteifel
- LBM Rheinland-Pfalz, - Autobahnamt-, Montabaur

- Gesellschaft für Natur und Ornithologie RLP e.V., Mainz
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Mainz
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Mainz
- POLLOCHIA- Geschäftsstelle, Haus der Artenvielfalt, Neustadt/Weinstraße
- Natur Freunde Rheinland-Pfalz e.V., Ludwigshafen
- Eifelverein, Düren

Eine Beschlussfassung hierzu ist entbehrlich.

2 Vorbemerkung

Durch Konkretisierung der Planung wird empfohlen die Bebauungsplanunterlagen in folgenden Punkten anzupassen:

1. Vergrößerung des Baufensters für ein Gebäude für die Müllaufbewahrung.
2. Einzeichnung einer Versickerungsfläche in der Planzeichnung
3. Eintragung einer Fläche für Nebenanlagen für eine Garage in die Planzeichnung

Die Änderungen können der beigefügten Planzeichnung entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Anpassungen werden vorgenommen.

etwaige Anträge etc.:

Abstimmungsergebnis:	DeBaV	Rat
	_____	Ja-Stimmen <u>14</u>
	_____	Nein-Stimmen <u>0</u>
	_____	Stimmhaltungen <u>0</u>
	_____	Ausschluss wegen Sonderinteresse <u>0</u>

3 Schreiben mit technischem Inhalt

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz vom 03.12.2019

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Netzanlagen unseres Unternehmens. Hierbei handelt es sich um Erdgas- und Stromverteilnetzanlagen, welche sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen "Krambachweg" und "Hammweg" sowie dem Gemeindegrundstück Flur 11, Flurstück 135 befinden. Des Weiteren befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches die Netzanschlüsse des Altersheims. Die Lage der Leitungen können Sie den beigefügten Auszügen aus unserer Netzdokumentation entnehmen. In der Textfestsetzung des Bebauungsplanes wurde der Punkt 1.8 gestrichen. Hier wurde die Nutzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen geregelt. Die im Flurstück 135 verlegten Versorgungsleitungen dienen der Allgemeinversorgung und dürfen weder überbaut noch bepflanzt werden. Des Weiteren müssen diese, wie der gestrichenen Textpassage zu entnehmen war, zu Reparatur- und Wartungszwecken erreichbar sein. Wir möchten Sie bitten die gestrichene Textpassage wieder aufzunehmen und somit den Bestand unserer Netzanlagen zu sichern. Laut der Planurkunde sind Baum- und Gehölzpflanzungen teilweise im Bereich unserer Leitungen

vorgesehen. Der Bestand und die Betriebssicherheit der Leitungen dürfen durch die vorgesehenen Pflanzungen und das künftige Wurzelwachstum nicht beeinträchtigt werden. Es ist daher erforderlich, dass Schutzvorkehrungen vor Ausführung der Pflanzmaßnahmen mit uns entsprechend der DVGW Richtlinie GW 125 abgestimmt werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, so kann eine Verlagerung der Anpflanzungen in unkritische Bereiche erforderlich werden.

Wir möchten Sie zur Sicherheit unserer Leitungen bitten die geplanten Baumpflanzungen mit uns abzustimmen und einen entsprechenden Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Hinsichtlich der erdgas- und stromseitigen Versorgung der geplanten Bebauung, müssen die vorhandenen oder ggf. neu zu verlegenden Netzanschlüsse dem Bedarf angepasst werden. Hierzu empfehlen wir, wie der Textfestsetzung zu entnehmen ist, eine frühzeitige Abstimmung mit uns. Der im Urbebauungsplan festgesetzte Hinweis zu den Versorgungsanlagen enthält einen Verweis bzgl. der frühzeitigen Abstimmung mit der KEVAG. Um Irritationen zu vermeiden bitten wir, redaktionell die KEVAG durch die Energienetze Mittelrhein GmbH und Co. KG zu ersetzen.

Würdigung:

Das Gemeindegrundstück Flur 11, Flurstück 135 wurde nicht mit der 1. Änderung überplant. Die Vorgaben des ursprünglichen Bebauungsplans bleiben daher für diesen Teilbereich weiter bestehen. Eine Baumpflanzung ist für diesen Bereich nicht geplant. Der Hinweis zur Abstimmung mit den Versorgungsträgern wird redaktionell geändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Abstimmung mit den Versorgungsträgern wird redaktionell geändert. Im Übrigen bleibt der Bebauungsplan unverändert.

etwaige Anträge etc.:

Abstimmungsergebnis:	DeBaV	Rat
	_____	Ja-Stimmen 14
	_____	Nein-Stimmen 0
	_____	Stimmenthaltungen 0
	_____	Ausschluss wegen Sonderinteresse 0

RheinHunsrück Wasser Zweckverband vom 18.12.2016

Gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans besteht seitens RheinHunsrück Wasser Zweckverband keine Bedenken.

Zur Zeit kann eine Löschwassermenge von 85 m³/h bei 1,5 bar zur Verfügung gestellt werden. Allerdings können wir diese Löschwassermenge nicht über einen Zeitraum von 2,00 Stunden sicherstellen.

Eine darüberhinausgehende Löschwassermenge obliegt dem Betreiber der Senioreneinrichtung „Haus im Rebenhang“. Dies wurde bereits am 10.03.2019 per E-Mail mitgeteilt. Durch gegenwärtige Umbaumaßnahmen im Druckunterbrecherschacht Winnigen kann eine Löschwassermenge von 96 m³/h für 2 Stunden ab voraussichtlich Ende Januar 2020 gewährleistet werden. Wir werden Ihnen hierzu rechtzeitig Informationen zukommen lassen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, insbesondere in Bezug auf die Umbaumaßnahmen, am Druckunterbrecherschacht Winnigen, die eine Löschwassermenge von 96 m³/h gewährleisten werden. Damit sind seit Januar 2020 auch die Anforderungen an den Brandschutz erfüllt. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Brandschutzdienststelle vom 11.11.2019

gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 1600 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
 - Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
 - Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
 - große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder
 - offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.
2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.

Würdigung:

Die Vorgaben der Brandschutzdienststelle werden durch die Umbaumaßnahmen, am Druckunterbrecherschacht Winnigen, erfüllt. Die Lage der Hydranten bleibt unverändert, da keine neuen Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel – Abwasserwerk – vom 03.12.1019

Zu der 1. Änderung des Bebauungsplans „Altenheim – Am Krambachweg“ nimmt das Abwasserwerk der VG Rhein-Mosel wie folgt Stellung:

Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel hat bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte keine Bedenken gegen die Erweiterung des Altenwohnheimes. Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Das anfallende Schmutzwasser ist an den Schmutzwasserkanal in der Straße „Am Krambachweg“ anzuschließen. Das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser der versiegelten Flächen muss über ein belebte Oberbodenzone versickert werden. Der Überlauf des Muldensystems kann an den bestehenden Regenwasserkanal angebunden werden.

Würdigung:

Ein Anschluss des Schmutzwassers an die Ortskanalisation ist vorgesehen. Das gegenüber dem bauplanungsrechtlichen Bestand zusätzlich anfallende Dachflächenwasser kann laut Objektplanung entweder in dem bisherigen Löschwasserteich, der Dank der Umrüstarbeiten des RheinHunsrück Wasser Zweckverband nicht mehr benötigt wird, oder alternativ im Westen des Plangebiets zurückgehalten und im Falle geeigneter Bodenverhältnisse versickert werden. Zusätzliches Oberflächenwasser wird nicht anfallen, da bis auf geringfügige Befestigungen, direkt vor dem Anbau, keine Flächenbefestigungen geplant sind. Zusätzlich werden diese sickerfähig angelegt werden und breitflächig auf eine Schotterfläche ablaufen. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden diesbezüglich ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden zur Rückhaltung/Versickerung des zusätzlichen Oberflächenwassers ergänzt.

etwaige Anträge etc.:

Abstimmungsergebnis:	DeBaV	Rat
	_____	Ja-Stimmen <u>14</u>
	_____	Nein-Stimmen <u>0</u>
	_____	Stimmhaltungen <u>0</u>
	_____	Ausschluss wegen Sonderinteresse <u>0</u>

4 **Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 19.11.2019**

Betreff	Archäologischer Sachstand
Erdarbeiten	Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart Bei Errichtung des bestehenden Gebäudes wurden vorgeschichtliche Funde geborgen. Ein Befundzusammenhang konnte seinerzeit nicht festgestellt werden. Daher ist mit hoher Wahrscheinlichkeit im Umfeld dieser Fundstelle mit vorgeschichtlichen Befunden zu rechnen. Entsprechend müssen die Erdarbeiten durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle begleitet werden. Überwindung / Forderung: - Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- **Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart**

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- **Bekanntgabe des Erdbaubeginns**

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Würdigung:

Es ist bereits ein Hinweis zur Archäologie im Bebauungsplan enthalten. Dieser Hinweis wird um den Wortlaut der Stellungnahme der GDKE ergänzt. Da es sich nur um die Ergänzung eines Hinweises handelt und der normative Teil des Bebauungsplans nicht betroffen ist, ist **kein Beschluss** erforderlich.

5 Landesamt für Geologie und Bergbau vom 11.12.2017

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Altenheim - Am Krambachweg" kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Neben dem in den Textlichen Festsetzungen unter 3. bereits enthaltenen Hinweis zur Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung wird die Beachtung der einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) empfohlen.

Nach unseren geologischen Informationen stehen im Hangbereich oberhalb des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Devons an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Sill- und Sandsteinen sowie Schiefen zusammen. Die Festgesteine können zur Geländeoberfläche hin verwittert oder durch quartäre Decksedimente wie Hanglehm/ Hangschutt überlagert sein. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Wir empfehlen daher im Zuge der Baugrunduntersuchung und weiteren Planung das Thema Hangstabilität und Umgang mit zuströmendem Oberflächenwasser mit zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Radonprognose:

Für den östlichen Teil des Plangebietes liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Der westliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet,

da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon- Handbuch des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon @lfu.rlp.de).

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Baugrund wird redaktionell ergänzt.

Grundsätzlich kann das Radonpotential stark schwanken und dabei je nach Untergrundverhältnissen sogar von Baustelle zu Baustelle unterschiedlich sein. Von daher ist es am sichersten, wenn vom „worst case“ ausgegangen wird und die Messungen vor der Planung des einzelnen Gebäudes baustellenbezogen vorgenommen werden, genauso wie bei einem Bodengutachten. Eine flächendeckende Untersuchung ist aufgrund der starken natürlichen Schwankungen und den geologischen Verhältnissen (keine bekannten Kluft- oder Bruchzonen) weder zielführend noch angemessen.

Nach den Empfehlungen für die Regional- und Bauleitplanung des Landesamtes für Geologie und Bergbau lassen die gemessenen Radonkonzentrationen in der Bodenluft den Schluss zu, dass bei geeigneter Bauausführung praktisch überall in Rheinland-Pfalz Gebäude errichtet werden können, die bei angepasster Bauweise den notwendigen Schutz vor Radon bieten.

Daher wird ein Hinweis zum Schutz vor Radoneintritt in die Gebäude durch einfache und kostengünstige bauliche Maßnahmen im Bebauungsplan aufgenommen. Bei entsprechender Planung und frühzeitiger Berücksichtigung werden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten verursacht.

Damit ist die Ortsgemeinde ihrer Pflicht auf Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung nachgekommen.

Laut dem Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren bestehen keine Bedenken, wenn die Gemeinde in den Bebauungsplan Hinweise aufnimmt, die für nachfolgende Genehmigungsverfahren von Bedeutung sind. Bei dem Bebauungsplan „Altenheim – Am Krambachweg, 1. Änderung“ sollte daher so vorgegangen werden.

In der Luft außerhalb von Gebäuden wird das aus dem Boden austretende Radon sofort durch Atmosphärenluft auf sehr niedrige Konzentrationen verdünnt wird. Folglich sind Nutzungen von Grundstücken außerhalb von Gebäuden, wie z.B. ein Kinderspielplatz unproblematisch.

Der Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell um einen Hinweis zum Radonschutz ergänzt:

„Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes werden empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über 10 kBq/m³ festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons in das Gebäude weitgehend zu verhindern. Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessungen in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird um Hinweise zum Baugrund/Baugrunduntersuchungen (Hangstabilität) und Radonpotential ergänzt.

etwaige Anträge etc.:

Abstimmungsergebnis:	DeBaV	Rat
	_____	Ja-Stimmen <u>14</u>
	_____	Nein-Stimmen <u>0</u>
	_____	Stimmenthaltungen <u>0</u>
	_____	Ausschluss wegen Sonderinteresse <u>0</u>

6 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Bauleitplanung vom 02.12.2019

aus planungsrechtlicher Sicht teilen wir Folgendes mit:

1. Unter der Tz. 1.4 der Festsetzungen ist noch der untere Messbezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe zu bestimmen.
Im Zusammenhang mit der Aussage im letzten Satz dieser Festsetzung, dass die Erdgeschossfußbodenhöhe im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde festgelegt wird, weisen wir darauf hin, dass diese Höhe seitens der Ortsgemeinde, im Rahmen ihrer Planungshoheit, festzulegen ist, da es sich bei dieser Festsetzung um Grundzüge der Planung (Höhenlage der Gebäude) handelt. Die Bauaufsichtsbehörde setzt grundsätzlich keine Höhen fest. Lediglich in besonderen, Einzelfällen wird die Geländeoberfläche festgelegt.
2. In der Begründung fehlen noch Aussagen zur Lärmimmissionen und der Verträglichkeit mit den benachbarten Nutzungen.
Entsprechende Ergänzungen der Begründung sehen wir als erforderlich an.
3. Unter Punkt 2 der Begründung getroffene Aussage, dass die Festsetzungen im Bedarfsfall redaktionell angepasst werden, trifft nicht zu. Die Festsetzungen sind überarbeitet worden, die vorgenommenen Änderungen sind nicht redaktioneller, sondern materieller Natur. Die Aussage soll überprüft werden.

Würdigung:

Zu 1.:

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist mit dem Maß über NHN eindeutig und bestimmt festgesetzt. Bei einer Festsetzung über NHN ist kein unterer Bezugspunkt erforderlich, da sich die NHN-Höhe auf den Meeresspiegel bezieht.

Der Satz „Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) wird im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde festgelegt.“ wurde aus den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans übernommen und kann ersatzlos gestrichen werden. Es besteht auch nicht mehr die Notwendigkeit für diese Festsetzung, da sich die Erdgeschossfußbodenhöhe des Anbaus nach der des Bestandsgebäudes richten wird.

Zu 2.:

Ein Schalltechnisches Gutachten wird beauftragt. Aussagen in der Begründung zu Lärmimmissionen und der Verträglichkeit mit den benachbarten Nutzungen werden entsprechend des Gutachtens ergänzt.

Zu 3.:

Das Kapitel 2 wird dahingehend geändert, dass jede Änderung der Festsetzungen erläutert wird, unabhängig davon, ob sie redaktioneller oder materieller Natur ist.

Beschlussvorschlag:

Die Plananpassungen werden entsprechend der Würdigung vorgenommen. Ein Schalltechnisches Gutachten soll erstellt werden und die Aussagen in die Begründung einfließen.

etwaige Anträge etc.:

Abstimmungsergebnis:	DeBaV	Rat
_____	Ja-Stimmen	14
_____	Nein-Stimmen	0
_____	Stimmenthaltungen	0
_____	Ausschluss wegen Sonderinteresse	0

7 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz vom 04.12.2019

wir wurden von Ihnen an der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winnigen, 1. Änderung des Bebauungsplans „Altenheim - Am Krambachweg“ beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine bislang als private Grün- und Parkplatzfläche genutzte Fläche, in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Altenheim überplant werden.

Westlich des Geltungsbereiches befindet sich in einem Abstand von ca. 10 m die weinbauliche Hofstelle, das Weingut. Das bestehende Weingut wurde von erworben und wird seit dem 01.09.2019 von ihm aktiv bewirtschaftet.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden jedoch keine Aussagen / Hinweise zu dem ans Plangebiet unmittelbar angrenzenden Weingut getroffen. Die schutzwürdigen Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes sind ihrerseits zwingend zu berücksichtigen, die uneingeschränkte Bewirtschaftung der Hofstelle muss sichergestellt sein.

Werden die betrieblichen Belange des Weinbaubetriebes entsprechend in der Bauleitplanung berücksichtigt, werden unsererseits keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Würdigung:

Ein Schalltechnisches Gutachten wird beauftragt. Aussagen zur Lärmimmissionen und der Verträglichkeit mit den benachbarten Nutzungen werden in der Begründung entsprechend des Gutachtens ergänzt. Die schutzwürdigen Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes werden damit berücksichtigt und die uneingeschränkte Bewirtschaftung der Hofstelle sichergestellt.

Der entsprechende Beschluss wurde schon zu der Stellungnahme der Kreisverwaltung gefasst, so dass hier keine erneute Beschlussfassung erforderlich ist.

8 Regional-Flugplatz-Koblenz-Winningen GmbH, Winnigen vom 20.11.2019

die Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH weist im Beteiligungsverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans „Altenheim - Am Krambachweg“ auf die mögliche Beeinträchtigung durch Fluglärm hin und will so bereits im Verfahren auf das Vorbeugen von Konflikten um Fluglärm einwirken. Damit könnten lärmschutzrelevante Belange besser und gründlicher in eine Abwägung über die zukünftige Flächennutzung eingebracht und mögliche Lärmkonflikte transparenter diskutiert und ggf. im Vorhinein reduziert werden. Es ist aus unserer Sicht enorm wichtig, die potentiell Betroffenen möglichst umfassend zu informieren und in den Dialog einzubinden.

Begründung:

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass gerade bei Neubaugebieten bzw. Neu- oder Anbauten in der Umgebung des Flugplatzes Koblenz/Winningen den neuen Grundstücks- und Hauseigentümern, oder Mietern die Existenz des Verkehrslandeplatzes Koblenz-Winningen nicht bekannt war. In der Folge kam es vereinzelt zu Beschwerden, die in einigen Fällen bis heute andauern. Wir weisen darauf hin, dass es mit fast allen „alteingesessenen“ Anwohnern seit vielen Jahrzehnten eine gute Koexistenz gibt. Die geplante Erweiterung der Senioreneinrichtung „Haus am Rebenhang“ liegt in der Nähe der Platzrundenführung für An- und Abflüge (siehe Anlage 1). Auch wenn die Anfluggrundlinie der Piste 06 nicht direkt über das geplante Baugebiet verläuft, so wird der Schall der startenden und landenden Flugzeuge dieses sehr wohl erreichen. Gleiches gilt für Abflüge auf Piste 24, auch wenn aus Lärmschutzgründen der gerade Abflug vor Jahren in einen Querabflug mit Steuerkurs 260° verändert wurde, so dass die Luftfahrzeuge im Abflug mit erhöhter Leistung automatisch von der Ortschaft Winnigen weggeführt werden. Schon heute gibt es aus Winnigen, gerade bei gutem Wetter am Wochenende, Lärmbeschwerden. Diese könnten sich unserer Meinung nach durch die geplante Bebauung verstärken. Eine Langzeitstudie der Universität Bonn und der Technischen Hochschule Aachen zur Flächenentwicklung zeigt, dass die Bebauung an vielen Flugplatzstandorten immer näher an die Flugplätze heranrückt. Baulücken werden geschlossen, bestehende Siedlungen nachverdichtet oder es entstehen vollkommen neue Bebauungsbereiche. Diese Entwicklung beobachtet die Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH mit Sorge, sind sie doch mit Blick auf eine Verbesserung des Fluglärmschutzes problematisch, weil Lärmschutzmaßnahmen konterkariert werden und evtl. neue Betroffenheiten entstehen. Vor dem Hintergrund, dass eine optimale Planung und Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung im Flugplatzumland einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von Konflikten um Fluglärm leisten kann, indem die Anzahl der von Fluglärm Betroffenen begrenzt und möglichst gering gehalten wird, ist eine verantwortungsvolle Siedlungspolitik der Anrainergemeinden des Flugplatzes anzustreben.

Da die Käufer von bebauten oder unbebauten Grundstücken und/oder Mieter oder sonstige Nutzer in den betroffenen Siedlungsbereichen derzeit nicht gesetzlich verpflichtend davon in Kenntnis gesetzt werden müssen, dass die Grundstücke bzw. Immobilien durch Lärm beeinträchtigt werden können, wäre ggf. zu prüfen, ob eine Informations- oder Kennzeichnungspflicht im Grundbuch eingeführt werden sollte oder diese Information anderweitig vermittelt werden muss. Gleichzeitig sollte in allen Bebauungsplänen deklaratorisch auf die Lage in Flugplatznähe und den üblichen Emissionen hingewiesen werden. Dies gilt auch, obwohl der Flugplatz Koblenz/Winningen seit seinem Bestehen ständig an seinen zur Verfügung stehenden Instrumentarien arbeitet, um den passiven Schallschutz stetig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Piloten, die z. B. leisere Flugzeuge einsetzen, zahlen weniger Flughafentgelte.

Dieses finanzielle Anreizsystem wurde von den deutschen Flughäfen- und -plätzen bereits in den 70er- Jahren eingeführt und ist mittlerweile weltweit ein wichtiger Baustein der Lärminderung. Seit 2012 sind Flugplätze in Deutschland auch gesetzlich zu dieser Maßnahme verpflichtet. Die Lärmertgeltssysteme werden von den Flugplätzen permanent weiterentwickelt, um die Anreizwirkung bei den Piloten und Haltern für den Einsatz immer leiserer Flugzeuge zu erhöhen.

Alle Piloten passieren mit ihren Luftfahrzeugen vor dem Start an den Rollhalteorten eine unserer großen Hinweistafeln, die über die korrekten Abflugverfahren zur Lärminderung informieren.

Weiterhin ist seit dem 28. Januar 1999 die Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in Kraft, welche auch an kleineren Landeplätzen einen erhöhten Schallschutz gewährleistet, wie dies bereits für größere Flughäfen im Gesetz gegen Fluglärm festgelegt ist. Die Verordnung betrifft Luftfahrzeuge im gewerblichen und nichtgewerblichen Verkehr mit einer maximalen Startmasse von weniger als 9.000 Kilogramm. In Abhängigkeit des Baujahrs und des Abfluggewichts sind für die Luftfahrzeuge die Lärmgrenzwerte zur Festlegung des erhöhten Schallschutzes vorgegeben. Der Flugplatz Koblenz/Winnigen unterliegt, anders als viele andere kleine Flugplätze, den Einschränkungen dieser Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung. Unter anderem sind in ihr Grenzwerte für den Schalldruckpegel der Flugzeuge festgelegt. Zudem schränkt sie den Flugbetrieb mit besonders lauten Flugzeugen ein. Darüber hinaus sind am Flugplatz Koblenz/Winnigen Platzrunden zu Schulungs- und Ausbildungszwecken an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Schließlich spielt der aktive Schallschutz an modernen, geräuscharmen Flugzeugen eine immer wichtigere Rolle. Seit Jahrzehnten arbeitet die Luftfahrt daran, die Belastung der Bevölkerung durch Fluglärm zu verringern. Der wichtigste Ansatzpunkt dafür ist das Flugzeug selbst. Der sogenannte aktive Lärmschutz ist im Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geregelt und verpflichtet die Branche durch § 29b LuftVG den Lärm zu minimieren.

Die Anzahl der Menschen, die im Umfeld von Verkehrslandeplätzen leben und sich von Fluglärm belästigt fühlen, scheint in den letzten Jahren dennoch gestiegen zu sein. Dies ist bemerkenswert, weil gemäß Umweltbundesamt die nach lärmphysikalischen Kriterien objektiv bestimmte Fluglärmbelastung in den letzten Jahren absolut gesunken ist.

Aus dem Spannungsfeld der vorgetragenen Problematik stellen wir fest, dass im Verfahren des Bebauungsplans „Altenheim - Am Krambachweg“ von der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel im Vorfeld ausdrücklich, nachweislich und in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Beeinträchtigung durch Fluglärmemissionen hinzuweisen ist, die durch den Betrieb des Flugplatzes entstehen können.

Ihrer Veranlassung sehen wir entgegen.

Würdigung:

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm gilt für Verkehrslandeplätze ... mit einem Verkehrsaufkommen von über 25.000 Bewegungen pro Jahr. Für diese Flugplätze sind Lärmschutzbereiche festzusetzen. Die Lärmschutzbereiche werden über Rechtsverordnungen der jeweiligen Landesregierungen festgesetzt. Der Flugplatz Koblenz/Winnigen fällt voraussichtlich nicht unter den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm.

§ 4 Abs. 8 FluLärmG enthält zusätzlich folgenden Wortlaut: „*Wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert, sollen auch für andere als in Absatz 1 genannte Flugplätze Lärmschutzbereiche festgesetzt werden. ...*“

Mit diesem Absatz werden die zuständigen Landesregierungen aufgefordert, Lärmschutzbereiche festzusetzen, wenn es der Schutz der Allgemeinheit erfordert. Da für den Flugplatz Koblenz/Winningen keine Lärmschutzbereiche festgesetzt sind, ist davon auszugehen, dass seitens der Landesregierung hier kein Schutzbedürfnis für die Allgemeinheit gesehen wird.

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Werte für bestehende zivile Flugplätze in der Schutzzone 2 tags bei 60 dB(A) und nachts bei 55 dB(A) liegen. Damit liegen diese Werte über den Orientierungswerten der DIN 18805 „Schallschutz im Städtebau“ für Allgemeine Wohngebiete und nachts über denen von Mischgebieten. Der Nachtzeitraum ist für den Flugplatz Koblenz/Winningen nicht von Relevanz, da die Öffnungs- und Betriebszeiten von 8:00 Uhr bis maximal 21:00 Uhr gehen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Lärmwerte für Schutzzonen von bestehenden Flugplätzen mit 60 dB(A) tags zwar über dem Wert für Allgemeine Wohngebiete aber bei dem Wert für Mischgebiete liegen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind in jedem Fall auch für Bewohner von Allgemeinen Wohngebieten gewährleistet, wenn die Werte für Mischgebiete eingehalten werden. Die Nicht-Festsetzung von Lärmschutzbereichen für den Flugplatz Koblenz/Winningen lässt darauf schließen, dass kein Schutzbedürfnis von der Landesregierung gesehen wird und somit die Werte eingehalten werden. Andernfalls hätte die Landesregierung tätig werden müssen.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die Formulierung der Stellungnahme des Flugplatzes Koblenz/Winningen, die vorrangig auf Erfahrungen mit Beschwerden beruht, aber nicht auf gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen, die der Ortsgemeinde Winnigen eine bauliche Erweiterung versagen könnte.

Damit hat die Ortsgemeinde die Belange des Flugplatzes ausreichend gewürdigt und kommt zu dem Ergebnis, dass zwar ein Hinweis auf den Flugplatz und eventuelle Belästigungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden, aber kein Anlass für tiefere Untersuchungen gesehen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan kann inhaltlich unverändert bleiben. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden um die Nähe des Flugplatzes und eventuelle Belästigungen ergänzt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die Inhalte obiger Würdigung ergänzt.

etwaige Anträge etc.:

Abstimmungsergebnis: DeBaV	Rat
_____ Ja-Stimmen	14
_____ Nein-Stimmen	0
_____ Stimmenthaltungen	0
_____ Ausschluss wegen Sonderinteresse	0

9 Anregung vom angrenzenden Weingut vom 02.12.2019

ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich, zum 01.09.2019 vonerworben habe. Ich habe persönlich nichts gegen die Erweiterung des Altenheims, möchte aber dennoch anmerken, dass momentan über 1,2 ha Rebfläche verfügt, die ich beabsichtige in den kommenden Jahren auf ca. 5 - 7 ha zu erweitern.

Hierdurch wird sich der Arbeitslärm in den nächsten Jahren auf dem etwas erhöhen. Es wird zum späteren Zeitpunkt ggfs. ein weiterer Anbau von Produktions- und Lagergebäuden notwendig werden. Ich möchte durch die Erweiterung des Altenheims nicht in meinem betrieblichen Arbeitsablauf bzw. in meiner betrieblichen Erweiterung eingeschränkt werden.

Ich gehe davon aus, dass die Zufahrt während der Bauphase nicht eingeschränkt wird. Sollte eine Umleitung erforderlich werden, bitte ich um eine entsprechende Beschilderung zum Weingut.

Die Zufahrtsstraße zum Altenheim bzw. zum ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt stellenweise massiv geschädigt, durch die Baumaßnahme werden zwangsläufig weitere Schäden hinzukommen. Werden diese im Anschluss ausgebessert?

Würdigung:

Zu möglichen Einschränkungen des Betriebs:

Die geplante Erweiterung des Altenheims rückt an den Betrieb heran, so dass eine schalltechnische Untersuchung beauftragt wird. Für die schalltechnische Untersuchung wird eine Betriebsbefragung durchgeführt werden müssen, in der die geplanten Abläufe erfasst werden, die wiederum Grundlage für die Berechnung darstellen.

Nach Vorlage der schalltechnischen Untersuchung muss eine erneute Offenlage durchgeführt werden, da sich das Abwägungsmaterial verändert. Die erneute Offenlage kann verkürzt und auf die geänderten Sachverhalte eingeschränkt werden. Der Einwander hat während der erneuten Offenlage die Möglichkeit Einsicht in die Schalltechnische Untersuchung zu nehmen.

Zur Zufahrt:

Inwiefern eine Umleitung während der Bauphase erforderlich ist, ist derzeit nicht bekannt. Die Nutzung des öffentlichen Straßenraums bedarf einer Erlaubnis durch die Verkehrsbehörde. In dieser werden entsprechenden Nebenbestimmungen zum Vollzug formuliert. Darunter fällt auch

eine eventuelle Beschilderung. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft den Planvollzug, der Bebauungsplan kann unverändert bleiben.

Zu evtl. Straßenschäden:

Oftmals wird vor größeren Baumaßnahmen an den Hauptzufahrtstraßen zu dieser Maßnahme eine Beweissicherung durchgeführt. Hierin werden die vorhandenen Schäden dokumentiert, damit nach Abschluss der Maßnahme festgestellt werden kann, welche zusätzlichen Schäden der Baumaßnahme zugerechnet werden können. Diese Beweissicherung dient allen Beteiligten (Eigentümer, Betreiber, Baufirma, Architekt, Anwohner, Verwaltung), weil durch eine ordnungsgemäße Dokumentation spätere Streitigkeiten vermieden werden.

Beschlussvorschlag:

Eine Schalltechnische Untersuchung soll erstellt werden und die Aussagen in die Begründung einfließen. Im Übrigen bleibt der Bebauungsplan unverändert.

etwaige Anträge etc.:

Abstimmungsergebnis:	DeBaV	Rat
	_____	Ja-Stimmen <u>14</u>
	_____	Nein-Stimmen <u>0</u>
	_____	Stimmhaltungen <u>0</u>
	_____	Ausschluss wegen Sonderinteresse <u>0</u>

10 Beschluss zur erneuten Offenlage

Sachlage:

Weitere Stellungnahmen wurden im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. BauGB nicht vorgetragen. Da sich aufgrund der vorangegangenen Einzelbeschlussfassungen und der Anpassungen in den Vorbemerkungen eine Änderung an den Planunterlagen ergibt, ist der Bebauungsplanentwurf erneut auszulegen und die Stellungnahmen sind erneut einzuholen (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Beschlussvorschlag:

Mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Altenheim – Am Krambachweg, 1. Änderung“ sind die Beteiligungsverfahren gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 (Offenlage) und § 4 Abs. 2 (Behörden) BauGB erneut durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die beiden Verfahren, nach Fertigstellung der Schalltechnischen Untersuchung und Einarbeitung der Ergebnisse in die Bebauungsplanunterlagen, durchzuführen.

etwaige Anträge etc.:

Abstimmungsergebnis:	DeBaV	Rat
	_____	Ja-Stimmen 14
	_____	Nein-Stimmen 0
	_____	Stimmenthaltungen 0
	_____	Ausschluss wegen Sonderinteresse 0

3. Außengebietsentwässerung im Wirtschaftsweg Winningen Ost 2 Win/2020/026

Ausschließungsgründe:

Gemäß § 22 GemO hat Ratsmitglied Frau Julia Scherf sowie die Ortsbeigeordneten Herr Dr. Wolfgang Kröber und Frau Rosi Hautt den Sitzungstisch verlassen.

Beschluss:

Für die Entwässerung des Wirtschaftsweges nördlich des geplanten Neubaugebietes Winningen Ost 2 wird zur Versickerung des Außengebietswassers die wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz beantragt. Die vom Ingenieurbüro Faßbender/Weber ausgearbeitete Rigolen-Lösung wird zur Prüfung und Genehmigung über den Dienstweg an die zuständige Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gesandt.

Abstimmungsergebnis

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Herr Faßbender vom Ing. Büro Faßbender Weber Ingenieure PartGmbH stellt verschiedene technische Entwässerungsmöglichkeiten vor und zeigt die geplante Rigolen Lösung für die Außengebietsentwässerung im Wirtschaftsweg Winningen Ost. Die Rigole erstreckt sich über eine Gesamtlänge von rd. 200 m entlang des Wirtschaftsweges und wird mit den Abmessungen 1 m breit und 0,8 m hoch ausgeführt. Die Kosten für diese Rigolenentwässerung belaufen sich auf rund 36.000,- €. Für die Versickerung in den Untergrund ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

4. Straßenausbau „Im Mäuerchen“ Winningen Ost 2

Ausschließungsgründe:

Gemäß § 22 GemO hat Ratsmitglied Frau Julia Scherf sowie die Ortsbeigeordneten Herr Dr. Wolfgang Kröber und Frau Rosi Hautt den Sitzungstisch verlassen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Straßenausbau der vertikalen Erschließungsstraße (Im Mäuerchen) mit einem seitlichen Pflasterstreifen. Der übrige Teil der Straße wird in Asphalt ausgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Die Erschließungsstraße „Im Mäuerchen“ soll im Bereich der Versorgungsleitungen einen Pflasterstreifen erhalten und der breitere Teil soll aufgrund des Gefälles in Asphalt zur Ausführung kommen. Diese Aufteilung erfolgt zusätzlich aus gestalterischen Gründen. Weiterhin gibt der Vorsitzende den Hinweis, dass die Verlängerung der Graf-Sponheim-Straße in Rinnenform mit Rundbord zur Ausführung kommt.

5. Bildung und Übertragung eines Geschäftsbereiches auf Beigeordnete; Zustimmung des Ortsgemeinderates gemäß § 50 Absatz 4 Gemeindeordnung Win/2020/017

Ausschließungsgründe:

Gemäß § 22 GemO haben Dr. Wolfgang Kröber und Rüdiger Weyh den Sitzungstisch verlassen. Den Vorsitz übernimmt die dritte Beigeordnete Frau Rosi Hautt. Sie hat Stimmrecht gemäß § 36 Absatz 3 GemO.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt

- a) der Bildung des Geschäftsbereiches "Gestaltung Umwelt"
- b) der Übertragung dieses Geschäftsbereiches auf den Ersten Beigeordneten Dr. Wolfgang Kröber zu.

Abstimmungsergebnis

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Der Ortsbürgermeister sowie der Erste Beigeordnete haben Ausschließungsgründe gem. § 22 Gemeindeordnung und dürfen nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen. Für die Übertragung eines Geschäftsbereichs bedarf es eines Vorschlags des Ortsbürgermeisters und einer Zustimmung des Ortsgemeinderates. Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh möchte dem Ersten Beigeordneten Dr. Wolfgang Kröber einen Geschäftsbereich übertragen. Die Ausgestaltung des Geschäftsbereiches ist wie folgt vorgesehen:

1. Leitung der folgende (Produkt-)Bereiche
 - Orts-, Landschafts- und Verkehrsplanung
 - Gestaltungssatzung
 - Bebauungspläne
 - Dorferneuerung , Städtebauförderung

- Bodenordnung
- Denkmalschutz und -pflege
- Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen mit Straßenbeleuchtung
- Parkeinrichtungen

2. Vorsitz des Ausschusses für Dorfentwicklung, Bauwesen und Verkehr

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ortsgemeinderat hinsichtlich der Bildung und Übertragung des Geschäftsbereiches keine Veränderungen beschließen, sondern lediglich dem Vorschlag des Ortsbürgermeisters zustimmen oder seine Zustimmung versagen kann.

6. Sondernutzungsgebühren; Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf die Erhebung der jährlichen Sondernutzungsgebühren für Gastronomie- und sonstige Betriebe für das Haushaltsjahr 2020 aufgrund der Corona-Krise **Win/2020/020**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Verzicht auf die Erhebung der jährlichen Sondernutzungsgebühren für Gastronomie- und sonstige Betriebe für das Haushaltsjahr 2020 aufgrund der Corona-Krise.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Gemäß Schreiben vom 29.04.2020 erachtet die Industrie- und Handelskammer (IHK) Koblenz es für sinnvoll, dass die Gemeinden aufgrund der aktuellen Corona-Krise auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für Gastronomie- und sonstige Betriebe für den Zeitraum der behördlichen Schließungen verzichten und in einem weiteren Schritt die Sondernutzungsgebühren rasch sehr deutlich reduzieren.

Hinweis: Die Sondernutzungsgebühren sind nicht umsatzabhängig. Die Berechnung erfolgt nach den von den jeweiligen Betrieben genutzten öffentlichen Flächen und dem von der Gemeinde festgesetzten Gebührensatz.

Für das Jahr 2020 sind ca. 4.770,00 € Einnahmen aus den jährlichen Sondernutzungsgebühren zu erwarten. Der Gebührensatz beträgt derzeit 15,00 €/m².

Die Gemeinde will die Betriebe in der aktuellen Situation mit nachfolgender Lösung entlasten:

Die Gemeinde verzichtet für das Haushaltsjahr 2020 komplett auf die Erhebung der jährlichen Sondernutzungsgebühren für Gastronomie- und sonstige Betriebe.

7. Antrag auf Nutzung des "Moselhauses" **Win/2020/021**

Beschluss:

Das Moselhäuschen wird vom 01.04. bis 31.10. jährlich an den Antragsteller verpachtet. Die monatlichen Pachtzahlungen incl. Nebenkosten betragen 120,- €. Es wird eine Kündigungsfrist beider Vertragsparteien von drei Monaten zum Jahresende festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Der Antragsteller möchte das Moselhäuschen für einen Straßenverkauf von Eis, Sandwiches, Kaffee zum Mitnehmen, Getränke (Cola, Limo Wasser etc.) pachten. Die Verpachtung ist mit folgenden Bedingungen verbunden:

- es ist umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden
- Prospektmaterial der Gemeinde ist auszulegen und anzubieten
- der Pächter verpflichtet sich, das Moselhäuschen bei gemeindlichen Veranstaltungen und Festen zu räumen.

8. Tourismusbeitrag; **Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht** **auf die Erhebung des Tourismusbeitrages für das** **Haushaltsjahr 2020 aufgrund der Corona-Krise** **Win/2020/018**

Beschluss:

Über den kompletten Verzicht des Tourismusbeitrages wird abgestimmt:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Verzicht auf die Erhebung des Tourismusbeitrags für das Haushaltsjahr 2020 aufgrund der Corona-Krise. Es erfolgt daher weder eine Vorauszahlung für den Tourismusbeitrag 2020, noch eine Festsetzung für 2020 in einem späteren Haushaltsjahr.

Die Beschlussfassung über den Teilverzicht erübrigt sich aufgrund der getroffenen Entscheidung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 5 Enthaltungen 0

Begründung:

In diesem Jahr ist turnusmäßig die Abrechnung für das Jahr 2018 sowie die Vorauszahlung für das Jahr 2020 vorzunehmen.

1) Abrechnung für das Jahr 2018

Der Abrechnung für das Jahr 2018 liegen die Umsätze aus dem Jahr 2018 zugrunde, die die Verbandsgemeinde von den einzelnen Betrieben anfordert. Bei den Betrieben, die im Jahr 2018 bereits eine Vorauszahlung geleistet haben (auf Basis des Umsatzes 2016) kann es bei der Abrechnung sowohl zu einer Nachzahlung, als auch zu einem Guthaben kommen.

Würde die Verbandsgemeinde die Abrechnung erst im nächsten Jahr vornehmen, wären die Betriebe, für die die Abrechnung ein Guthaben ausweist, benachteiligt. Sofern Betriebe eine Nachzahlung zu leisten haben, besteht analog den Regelungen im Bereich der Gewerbesteuer grundsätzlich die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs. Hier ist jedoch jeder Einzelfall zu prüfen. Eine Änderung der für das Jahr 2018 beschlossenen Vorteilssätze, Gewinnsätze oder des Beitragssatzes ist rechtlich nicht mehr zulässig. Somit hängt es nur vom im Jahr 2018 erzielten Umsatz ab, ob die einzelnen Betriebe eine Nachzahlung zu leisten haben oder ein Guthaben erhalten. Eine Entlastung der Betriebe im Rahmen der Abrechnung 2018 ist somit nicht im Hinblick auf die Gesamthöhe des Beitrags, sondern nur durch einen Zahlungsaufschub möglich.

2) Vorauszahlung für das Jahr 2020

Die Vorauszahlung für das Jahr 2020 basiert grundsätzlich auf dem Umsatz des Jahres 2018. Allerdings hat die Verbandsgemeinde bereits in der Vergangenheit schon im Vordruck über die Erklärung des Umsatzes die Möglichkeit geschaffen, für das Vorauszahlungsjahr seitens der Betriebe einen vom Abrechnungsjahr abweichenden Umsatz anzugeben. Hier können also die Betriebe ihren für das Jahr 2020 geschätzten Umsatz angeben, der dann auch zur Berechnung der Vorauszahlung 2020 verwendet wird.

Hier kommt es zu folgendem Problem:

Aufgrund der Corona-Krise ist zu erwarten, dass viele Betriebe für das Jahr 2020 einen deutlich geringeren Umsatz (im Vergleich zu 2018) angeben. Diese Umsätze spielen bei der Berechnung des Tourismusbeitragssatzes im Rahmen der Kalkulation eine entscheidende Rolle.

Die Umsätze aller Betriebe werden mit den jeweiligen Vorteilssätzen und Gewinnsätzen multipliziert (=Messbetrag) und mit dem Betrag, den die Gemeinde als Tourismusbeitrag für 2020 einnehmen möchte, ins Verhältnis gesetzt. Das Ergebnis dieser Berechnung stellt dann den Tourismusbeitragssatz dar.

Wenn die Gemeinde für das Jahr 2020 die gleichen Tourismusbeitrags-Einnahmen wie im vergangenen Jahr erhalten möchte, wird durch die niedrigeren Umsätze der Beitragssatz deutlich steigen. Dadurch haben die Betriebe - trotz geringerer Einnahmen - einen gleich hohen oder ggf. höheren Tourismusbeitrag wie im vergangenen Jahr zu zahlen.

Sofern die Gemeinde die Betriebe entlasten möchte, bieten sich hier aus Sicht der Verbandsgemeinde die folgenden Lösungen an:

1. Die Gemeinde verzichtet für 2020 komplett auf eine Beitragsveranlagung. Damit ist nicht gemeint, dass die Beitragsveranlagung für 2020 im nächsten oder übernächsten Jahr nachgeholt wird, sondern ein tatsächlicher Verzicht auf eine Beitragsveranlagung für das Jahr 2020. Lediglich ein Verzicht der Vorauszahlung würde bedeuten, dass die Betriebe den Tourismusbeitrag 2020 komplett in einem späteren Jahr zahlen müssen und wegen der entfallenen Vorauszahlungen teils erhebliche Nachzahlungen zu leisten hätten.

2. Die Gemeinde verzichtet auf einen Teil der Tourismusbeitragseinnahmen für das Jahr 2020. In diesem Fall sollte bei der Kalkulation rückwärts gerechnet und der Beitragssatz aus dem Jahr 2019 beibehalten (oder sogar gesenkt) werden. Durch die Anwendung des Beitragssatzes 2019 und des

Messbetrages (Gesamtumsätze x jeweilige Vorteilssätze x jeweilige Gewinnsätze) ergibt sich die voraussichtliche Gesamteinnahme aus dem Tourismusbeitrag 2020.

Diese Variante kann aber ein Ungleichgewicht aufweisen: Wenn Betriebe, die in einem geringen Maße vom Tourismus abhängig sind (z.B. Frisöre) im Jahr 2020 einen ähnlich hohen Umsatz wie im vergangenen Jahr haben, und Betriebe, die stark tourismusabhängig sind (z.B. Gastronomie), aufgrund der Corona-Krise einen wesentlich geringeren Umsatz haben, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die erstgenannten Betriebe einen ähnlich hohen oder ggf. höheren Tourismusbeitrag zu zahlen haben, wie die Betriebe, die stark tourismusabhängig sind.

Alle Fraktionen sprechen sich ausdrücklich für eine Entlastung der Betriebe und somit auf einen Verzicht des Tourismusbeitrages 2020 aus.

Im Ortsgemeinderat werden zwei Beschlussanträge gestellt:

1. Die Gemeinde verzichtet für 2020 komplett auf eine Beitragsveranlagung.

Alternativantrag:

2. Die Gemeinde verzichtet auf einen Teil der Tourismusbeitragseinnahmen für das Jahr 2020 und erhebt einen Tourismusbeitrag für das Beitragsjahr 2020 mit einem Beitragssatz von 3 %.

(Bei diesem Teilverzicht kommt es zu Einnahmen von rd. 10.000,- € gegenüber den Vorjahren von rd. 40.000,- €.)

9. Erlass der Personalkostenbeteiligung für die Stelle des Verkehrsamtsleiters im Jahr 2020 **Win/2020/022**

Ausschließungsgründe:

Gemäß § 22 GemO hat Frau Julia Scherf den Sitzungstisch verlassen.

Beschluss:

1. Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.
2. Es werden 90 % des Personalkostenanteils erlassen.
3. Es werden 80% des Personalkostenanteils erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Antrag 1.: Ja 5 Nein 8 Enthaltungen 0

Antrag 2.: Ja 3 Nein 10 Enthaltungen 0

Antrag 3.: Ja 8 Nein 5 Enthaltungen 0

Begründung:

Es besteht eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Winingen Touristik e.V., dass dieser Verein ein Drittel der Personalkosten für den im Dienstverhältnis der Ortsgemeinde stehenden Verkehrsamtsleiter übernimmt. Aufgrund der Einnahmesituation (Ausfall Moselfest usw.) des Vereines, hat dieser für 2020 beantragt, dass die Gemeinde auf die anteiligen Personalkosten verzichtet.

Folgende Beschlussanträge werden gestellt:

1. Der Tagesordnungspunkt wird vertagt. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden, nachdem mit dem Winingen Touristik e.V. Gespräche geführt wurden. Dem Erlassantrag soll ggf. im nächsten Jahr, wenn Handlungsbedarf besteht, entsprochen werden.
2. Dem Winingen Touristikverein e.V. werden 90 % des Personalkostenanteils erlassen.
3. Dem Winingen Touristikverein e.V. werden 80 % des Personalkostenanteils erlassen.

10. Antrag der CDU-Fraktion; Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen Museum Win/2020/023

Beschluss:

Dem vorliegenden Beschlussantrag wird zugestimmt. Die Gemeinde verfolgt die sog. „kleine Lösung“ zur Sanierung des Museums. Die weiteren Sanierungsvarianten „mittlere und große Lösung“ werden verworfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Frau Saas erläutert den nachfolgenden Antrag und in der weiteren Diskussion wird im Rat hingewiesen, dass bei der Sanierung der Umweltschutzgedanke (z.B. bei der Heizung) berücksichtigt wird. Zur Umsetzung sind die Gemeindegremien (Bauausschuss/Ortsgemeinderat), die Museums AG und der Museumsverein in die Planungen einzubeziehen.



CDU-Fraktion – Stefan Alt – Uhlenweg 1 – 56333 Winningen
Gemeindeverwaltung Winningen
Herr BM Rüdiger Weyh
August-Horch-Str. 3

56333 Winningen

CDU Fraktion Winningen
Herr Stefan Alt
- Fraktionsvorsitzender -
Uhlenweg 1 - 56333 Winningen
0172-9771156 - stefanalt@web.de

Winnigen, den 17.05.2019

Antrag für die nächste GR-Sitzung – hier: weiteres Vorgehen Museum

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der CDU-Fraktion möchte ich gemäß §30 GemO stellvertretend folgenden Antrag zur Entscheidung für die nächste Gemeinderatssitzung stellen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt zur Sanierung des Museum, die „kleine Lösung“ lt. Kostenschätzung des Architekturbüros Ternes zu beauftragen. Hierin enthalten sind vereinfacht gesagt, die notwendigen Reparaturen von Fenstern, Heizung und Dach (siehe Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn der Ortsgemeinde vom Feb. 2020). Die Priorität soll zunächst auf den Fenstern liegen. Anschließend soll die Heizung und letztlich das Dach saniert werden.

Es wird nur die kleine Lösung weiterverfolgt. Die beiden anderen Lösungen werden von dem Gemeinderat nicht weiter verfolgt.

- **Schritt 1:** Das Architekturbüro Ternes wird beauftragt Vorschläge für die Erneuerung der Fenster im EG in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zu erarbeiten. Ziel ist die Ausschreibung der Maßnahmen.
- **Schritt 2:** Das Architekturbüro Ternes ermittelt aufgrund der Korrespondenz mit Herrn C. Männlein (Untere Denkmalschutzbehörde) die Kosten für die Aufarbeitung der Fenster im Obergeschoss, beziehungsweise lässt prüfen, ob die Fenster repariert werden können.
- **Schritt 3:** Das Architekturbüro Ternes wird beauftragt die Ausschreibung für den Einbau einer Heizung vorzubereiten.

Die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt des Daches und dem Einbau der Wärmedämmung werden vom Fachplaner noch einmal separat bewertet und werden zu einem späteren Zeitpunkt angegangen.

Vor Beginn der Maßnahmen sind Fördermöglichkeiten zu prüfen. Die jeweiligen Ergebnisse sind der AG Museum vorzulegen und mit dieser abzusprechen.

Begründung:

Die Dringlichkeit zur Sanierung des Museum geht unter anderem aus dem entsprechenden Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn und außerdem aus zahlreichen voran gegangenen Sitzungen hervor.

Die „kleine Lösung“ ist die einzig kalkulierbare und zeitlich schnell umsetzbare Lösung. Von der Kostenschätzung des Architekturbüros Ternes in Höhe von 544.425 € dürften nach aktuellem Stand noch 10% Förderung durch die KFW-Bank abgezogen werden. Somit dürfte der finanzielle Aufwand bei knapp 490.000€ Brutto liegen.

Aufgrund der aktuellen Situation in der Corona-Krise, mit steigender Staatsverschuldung und sinkenden Steuereinnahmen ist es wichtiger denn je, sorgsam mit der Verantwortung für Steuergelder umzugehen. Es ist davon auszugehen, dass die Förderungen für derartige Projekte in der Krise ebenfalls sinken und entsprechend nicht mehr von einer Förderung in Höhe von bis zu 50% ausgegangen werden kann.

Die pro und contra Argumente zu den jeweiligen Lösungen wurden bereits ausreichend diskutiert.

Die CDU möchte hier ein klares Zeichen und Bekenntnis zum Erhalt des Museums setzen. Außerdem hat die Gemeinde als Eigentümer des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes und der darin ausgestellten Exponaten eine Verantwortung.

Außerdem beinhalten die „mittlere“ und die „große Lösung“ zeitliche und finanzielle Risiken, die für die Gemeinde derzeit nicht abzuschätzen sind.

Deshalb votieren wir für die „kleine Lösung“ und somit die schnelle Beauftragung der erforderlichen Maßnahmen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Stefan Alt, CDU Fraktion Winnigen

**11. Antrag der CDU-Fraktion; Beratung und
Beschlussfassung zur Errichtung einer Stele im
Brückstücksweg**
Win/2020/024

Beschluss:

Dem vorliegenden Beschlussantrag, Errichtung einer Stele im Brückstücksweg, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Der CDU-Antrag wird von Stefan Alt vorgestellt und alle Fraktionen sprechen sich positiv für die touristische Werbung und somit für die Aufstellung der Stele aus.



CDU Fraktion – Stefan Alt – Uhlenweg 1 – 56333 Winningen
Gemeindeverwaltung Winningen
Herr BM Rüdiger Weyh
August-Horch-Str. 3

56333 Winningen

CDU Fraktion Winningen
Herr Stefan Alt
- Fraktionsvorsitzender -
Uhlenweg 1 - 56333 Winningen
0172-9771156 - stefanalt@web.de

Winningen, den 17.05.2019

Antrag für die nächste GR-Sitzung – hier: Errichtung einer Stele

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der CDU-Fraktion möchte ich gemäß §30 GemO stellvertretend folgenden Antrag zur Entscheidung für die nächste Gemeinderatssitzung stellen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Stele im Brückstücksweg zu.

Begründung:

Im Rahmen des Wettbewerbs „Leuchtpunkt Mauerlandschaften“ haben Martina Kröber und Susanne Mölich es geschafft, den Wettbewerb für Winningen zu gewinnen. Unter dem Titel Winner Weinbergterrassen wird dies jetzt zukünftig beworben.

Stellvertretend für das Erreichte möchten sie eine Stele, passend hierzu aus Bruchstein, im Steillagenwanderweg errichten. Die Stele soll im Steillagenwanderweg aufgestellt werden, gegenüber dem neuen Insektenhotel an der Kreuzung Richtung Gülser Gemarkung.

Es gibt nur 14 Leuchtpunkte an der Mosel, also dies ist kein Wettbewerb, den jeder gewinnen kann. Dies wurde nur durch die große Mühe und das Engagement von Susanne und Martina möglich, da diese unter anderem ein ausführliches Referat über die Einzigartigkeit und Besonderheiten der Landschaft schreiben mussten.

Die Übergabe des Zertifikats sollte bei der Frühjahrsweinprobe stattfinden. Weiterhin sollte es bereits verschiedene Veranstaltungen geben, die jedoch alle abgesagt wurden

Unter anderem sollte hier ein Treffen mit Landrat, ein Film für den DLR, eine Weinveranstaltung am Fort Konstantin mit Kalle Grundmann als Moderator und mit Susanne Mölich als Gesprächsteilnehmerin, usw. stattfinden.

Die Finanzierung der Stele wurde vorab geklärt und ist dank des Sponsors, der Volksbank Rhein-Ahr-Eifel, gesichert.

Infos zum „Leuchtpunkt“ können dem beigefügten Ausschnitt oder der Freizeit- und Erlebniskarte Mosel entnommen werden.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Stefan Alt, CDU Fraktion Winnigen

**12. Antrag der FDP-Fraktion; Beratung und
Beschlussfassung zur Bildung einer Arbeitsgruppe
zum Ausbau des Moselufers**
Win/2020/025

Beschluss:

Dem vorliegenden Beschlussantrag wird zugestimmt. Es wird eine AG Moselufer mit dem Ziel gebildet; der Dorf AG mit Plänen und Vorschlägen zum Ausbau des Moselufers zuzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Der FDP-Antrag wird von Walter Reick vorgetragen.

Ortsgemeindeverwaltung Winningen
Herrn Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh
August-Horch-Straße 3
56333 Winningen

Winningen, 28.05.2020

Antrag der FDP-Fraktion zur nächsten Gemeinderatssitzung

Ausbau Moselufer

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der FDP-Fraktion möchte ich gemäß § 30 GemO stellvertretend folgenden Antrag zur Entscheidung für die nächste Gemeinderatssitzung stellen:

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat bildet eine AG mit dem Ziel, der AG Dorfentwicklung mit Plänen und Vorschlägen zum Ausbau des Moselufers zuzuarbeiten.

Winningen muss sich touristisch neu aufstellen, dazu gehören auch der Wille und die Umsetzung, dem Eingangstor zu unserem Dorf, dem Moselufer und dem Weinbrunnen, neuen Glanz zu verschaffen. Seit 2006 liegen Pläne für den Ausbau des Moselufers bereit, die in die Arbeit der AG eingeflossen sind. Wir müssen das touristische Zentrum aufwerten, um treue und neue Gäste nach Winningen zu locken. Durch dieses Eingangstor ziehen jedes Jahr tausende von Menschen, sie ziehen in die Gastronomie, sie besuchen die Feste.

Die Investition in das Moselufer ist ein wesentlicher Bestandteil des Dorfentwicklungsprogramms, bei dem auch der Durchbruch der Straße „Spitalseck“ zur L 125 von großer Bedeutung ist.

Diese Maßnahmen sind Investitionen in die Infrastruktur und sichern auch den Fortbestand der massiv angeschlagenen Gastronomie, der Vereine und der Winzerschaft.

Die FDP hat bereits einen Vorschlag zum Ausbau des Moselufers entworfen. Eine parteiübergreifende kleine fachkompetente AG soll die Vorschläge aufarbeiten und zeitnah der AG Dorfentwicklung vorstellen.

Das Projekt soll möglichst in drei Bauphasen realisiert werden.

Das Zeitfenster für die Baumaßnahme soll zwischen Dezember 2021 und April 2022 liegen.

Begründung:

1. Die Corona-Pandemie muss zu einer Neuausrichtung gemeindlicher Entscheidungen führen.
2. Priorität gilt der Erhaltung der dörflichen Infrastruktur und deren Zukunftssicherung.
3. Die Mittel der Gemeinde müssen sich an dieser Maxime ausrichten.
4. Grundsätzlich gilt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel (und Fördermittel) zunächst in Projekte einfließen müssen, die die Wirtschaftskraft der Winninger Betriebe fördern und ihnen Zukunftsperspektiven eröffnen. Damit wird auch die Gemeinde gestärkt. Verluste an Gastronomie, Winzerschaft oder weiteren Einkaufsmöglichkeiten, wird den Status von Winningen auf Dauer negativ verändern.
5. Neue Maßnahmen müssen sich am Gesamtkonzept orientieren. Dieses Konzept ist die Grundlage für Anträge von Fördermitteln.

6. Wer Tourismus will, muss dafür die Angebote schaffen. Winnigen hat gute Voraussetzungen (Landschaft, Wein, noch eine mehr oder weniger intakte Gastronomie). Mit seinen Events - vom Steillagenfest, Kunsttage über Moselfest bis zum Lichterglanz etc.) setzt der Ort Akzente, um den uns andere Gemeinden beneiden.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Reick für die FDP Fraktion

13. Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende des Touristik Winnigen E.V., Herr Andreas Lang, dankt der Gemeinde im Namen des Vereins für den Teilerlass der anteiligen Personalkostenzahlung und stellt die finanzielle Situation des Vereins ausführlich dar.

Bei der Reinigung der Straßeneinläufe/Sinkkästen sind Verschmutzungen zurückgeblieben, dies soll mit dem Auftragnehmer besprochen werden und bei zukünftigen Aufträgen unterbleiben.

Kürzlich wurden Bescheide „Grabgebühren“ durch die Verbandsgemeinde zugestellt, die teilweise aus 2015 bis 2019 herrührten. Dies hat zu einem Aufruhr der Zahlungspflichtigen geführt. Ortsbürgermeister Weyh erläutert den Sachverhalt und wird gebeten den Umstand mit der VG nachzubereiten.

Peter Weyh berichtet vom Projekt der sog. „Mauerlandschaften“, dabei zählt er verschiedene durchgeführte Umweltmaßnahmen auf.

Der aktuelle Stand LED-Straßenbeleuchtung wird angefragt. Dr. Kröber wird mit Nachdruck der Sache nachgehen.

Michael Klein nimmt als zukünftiger Pächter kurz Stellung zur Pacht/Nebenkosten des Moselhäuschens.

Es wird berichtet, dass an der Lampe gegenüber dem Museum „Schläuche“ raus hängen. Diesbezüglich soll eine Überprüfung stattfinden, sodass keine Gefahren davon ausgehen.

An Pfingsten haben im Bereich Schwimmbad/Panzerrampe viele Autos geparkt, die Personen haben ähnlich eines Campingplatzes oder einer Feier gelagert und dabei den Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt. Die Aufstellung von Abfallkörben wurde angeregt.

Im Bereich des Bahndamms ist ein Wasserablauf total zugewachsen, dies könnte bei Starkregen zu Problemen führen.

Die Aufstellung eines Schildes „Sackgasse“ im Bereich der Berggolfanlage wurde angeregt. Andererseits wurde die Aufstellung eines sollen Schildes für den kurzen Weg (ca. 150 Meter) als unverhältnismäßig angesehen. Die Gemeindeverwaltung wird sich die Situation von Ort ansehen.

Zu dem Wort „Einwohnerfragestunde“ wird angeregt eine Genderung „Einwohner*innen“ einzuführen. Z.B.: Fragestunde Einwohnerinnen und Einwohner. Anderer Vorschlag: Fragestunde für die Einwohnerschaft.

14. Verschiedenes

Bernd Engelmann gibt bekannt, dass er morgen sein Ratsmandat niederlegt. Dies begründet er insbesondere aus der Tatsache, dass er sich beruflich neuen Herausforderungen stellt. Der Ortsbürgermeister dankt sehr ausführlich Bernd Engelmann für das 30 jährige Engagement in der Kommunalpolitik. Mit Bernd Engelmann verlässt damit ein politisches Urgestein den Gemeinderat.

Hiernach dankt Hans-Joachim Schu-Knapp Bernd Engelmann und gibt dabei einen Überblick mit einigen Schlagworten was in der Vergangenheit so bewältigt wurde.

Alle weiteren Fraktionen sprechen Bernd Engelmann für die gute Zusammenarbeit ihren Dank ganz herzlich aus.

Hiernach erfolgt zur Herstellung der Nichtöffentlichkeit eine kurze Sitzungsunterbrechung.